Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

PRIMAUTO - Frostschutz für Scheibenwaschanlagen - - 20 oC

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: PRIMAUTO Frostschutz für Scheibenwaschanlagen -20 oC

Andere Bezeichnungen:

Nicht relevant

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: winter-suitable window cleaner for cars ; Scheibenwaschflüssigkeit

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

GOLD DROP Sp. z o.o. Ul. Rzeczna 11d

34-600 LIMANOWA - Polen

Tel.: +48 18 3376137 - Fax: +48 18 3376117

msds@golddrop.eu www.golddrop.eu

1.4 Notrufnummer: 0049 89 19240 rund um die Uhr geoffnet ;

PL Toxikologisches Informationszentrum der Abteilung für Toxikologie und Umweltkrankheiten der

Medizinischen Fakultät der Jagiellonen-Universität, Krakau, Tel. Notfall 012/4119999 - rund um die Uhr geoffnet

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Flam. Liq. 3: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Achtung



Gefahrenhinweise:

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233: Behälter dicht verschlossen halten.

P370+P378: Bei Brand: ABC-Pulverlöscher zum Löschen verwenden.

P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN **

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Wässrige Mischung auf der Basis von Alkoholen, Glykolether und Tensiden

Gefährliche Bestandteile:

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 1/12

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| | Identifizierung | | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung | | Konzentration | | |
|--|--|--------------------------|--|-------------------|---------------|--|--|
| CAS: | 64-17-5 | Ethanol ⁽¹⁾ | Ethanol ⁽¹⁾ Selbsteingestuft | | | | |
| EC: 200-578-6 Index: 603-002-00-5 REACH: 01-2119457610-43- | | Verordnung 1272/2008 | Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225 - Gefahr | <u>(1)</u> | 25 - <30 % | | |
| CAS: | 107-21-1 | Ethandiol ⁽²⁾ | | Selbsteingestuft | | | |
| EC: Index: REACH: | 203-473-3 603-027-00-1 01-2119456816-28- | Verordnung 1272/2008 | Acute Tox. 4: H302; STOT RE 2: H373 - Achtung | ⟨¹⟩⟨\$⟩ | <1 % | | |
| CAS: | 78-93-3 | Butanon ⁽²⁾ | | ATP CLP00 | | | |
| EC: Index: REACH: | 201-159-0 606-002-00-3 01-2119457290-43- | Verordnung 1272/2008 | Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr | <u>(1)</u> | <1 % | | |
| CAS: | 5989-27-5 | d-Limonen ⁽³⁾ | | ATP ATP17 | | | |
| EC: Index: REACH: | 227-813-5 601-096-00-2 01-2119529223-47- | Verordnung 1272/2008 | Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 3: H412; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Gefahr | \$ (1) (3) | <0,011 % | | |

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

| Identifizierung | Spezifischer Konzentrationsgrenzwert |
|--|---|
| Ethanol CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6 | % (Gew./Gew.) >=50: Eye Irrit. 2 - H319 |

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese höchstwahrscheinlich nach der Einnahme kontaminiert sind.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen, falls vorhanden sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 2/12

⁽²⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

⁽³⁾ Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt - Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ alkoholbeständige physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO₂) verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, z.B. CO2, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 3/12

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 36 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

Sonstige Angaben:

Trockene, belüftete, sonnenlose Räume, fern von Wärmequellen und Funken

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Flüssigkeit für Scheibenwaschanlage -20 oC.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 25.02.2022):

| | Identifizierung | | Umweltgrenzwerte | |
|----------------|-----------------|------------|------------------|------------------------|
| Ethandiol | | MAK (8h) | 10 ppm | 26 mg/m ³ |
| CAS: 107-21-1 | EC: 203-473-3 | MAK (STEL) | 20 ppm | 52 mg/m ³ |
| Ethanol | | MAK (8h) | 200 ppm | 380 mg/m ³ |
| CAS: 64-17-5 | EC: 200-578-6 | MAK (STEL) | 800 ppm | 1520 mg/m ³ |
| 2-Propanol | | MAK (8h) | 200 ppm | 500 mg/m ³ |
| CAS: 67-63-0 | EC: 200-661-7 | MAK (STEL) | 400 ppm | 1000 mg/m ³ |
| Butanon | | MAK (8h) | 200 ppm | 600 mg/m ³ |
| CAS: 78-93-3 | EC: 201-159-0 | MAK (STEL) | 200 ppm | 600 mg/m ³ |
| d-Limonen | | MAK (8h) | 5 ppm | 28 mg/m ³ |
| CAS: 5989-27-5 | EC: 227-813-5 | MAK (STEL) | 20 ppm | 112 mg/m³ |

Biologischen Grenzwerte:

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

| | Identifizierung | BGW | Parameter | Probenahme-zeitpunkt |
|----------------------------|-----------------|---------|------------------|--------------------------------------|
| 2-Propanol CAS: 67-63-0 | EC: 200-661-7 | 25 mg/L | Aceton (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende |
| Butanon CAS: 78-93-3 | EC: 201-159-0 | 2 mg/L | 2-Butanon (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende |

DNEL (Arbeitnehmer):

| | | Kurze E | xpositionszeit | Langzeit Ex | positionszeit |
|-----------------|----------|----------------|----------------|-----------------------|----------------------|
| Identifizierung | | Systematische | Lokale | Systematische | Lokale |
| Ethanol | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 64-17-5 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 343 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 200-578-6 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 950 mg/m ³ | Nicht relevant |
| Ethandiol | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 107-21-1 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 106 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 203-473-3 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | 35 mg/m ³ |
| Butanon | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 78-93-3 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 1161 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 201-159-0 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 600 mg/m ³ | Nicht relevant |

DNEL (Bevölkerung):

| | Kurze Expositionszeit | Langzeit Expositionszeit |
|--|-----------------------|--------------------------|
|--|-----------------------|--------------------------|

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 4/12

| Identifizierung | | Systematische | Lokale | Systematische | Lokale |
|-----------------|----------|----------------|----------------|-----------------------|----------------|
| Ethanol | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | 87 mg/kg | Nicht relevant |
| CAS: 64-17-5 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 206 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 200-578-6 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 114 mg/m³ | Nicht relevant |
| Ethandiol | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 107-21-1 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 53 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 203-473-3 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | 7 mg/m³ |
| Butanon | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | 31 mg/kg | Nicht relevant |
| CAS: 78-93-3 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 412 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 201-159-0 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 106 mg/m ³ | Nicht relevant |

PNEC:

| Identifizierung | | | | |
|-----------------|------------------|----------------|----------------------------|--------------|
| Ethanol | STP | 580 mg/L | Frisches Wasser | 0,96 mg/L |
| CAS: 64-17-5 | Boden | 0,63 mg/kg | Meerwasser | 0,79 mg/L |
| EC: 200-578-6 | Intermittierende | 2,75 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 3,6 mg/kg |
| | Oral | 0,38 g/kg | Sediment (Meerwasser) | 2,9 mg/kg |
| Ethandiol | STP | 199,5 mg/L | Frisches Wasser | 10 mg/L |
| CAS: 107-21-1 | Boden | 1,53 mg/kg | Meerwasser | 1 mg/L |
| EC: 203-473-3 | Intermittierende | 10 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 37 mg/kg |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | 3,7 mg/kg |
| Butanon | STP | 709 mg/L | Frisches Wasser | 55,8 mg/L |
| CAS: 78-93-3 | Boden | 22,5 mg/kg | Meerwasser | 55,8 mg/L |
| EC: 201-159-0 | Intermittierende | 55,8 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 284,74 mg/kg |
| | Oral | 1 g/kg | Sediment (Meerwasser) | 284,7 mg/kg |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Nicht relevant

D.- Gesichts- und Augenschutz

Nicht relevant

E.- Körperschutz

Nicht relevant

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es müssen keine ergänzenden Notfallmaßnahmen ergriffen werden.

Bei Gefahr von Augenkontakt Schutzbrille verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 29,42 % Gewicht Dichte der flüchtigen organischen Nicht relevant

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 2,04
Mittleres Molekülgewicht: 46,64 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 5/12

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit

Aussehen: Durchsichtig

Farbe: Blau

Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 93 °C
Dampfdruck bei 20 °C: 2941 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 14949,6 Pa (14,95 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: Nicht relevant * Relative Dichte bei 20 °C: 0,946 - 0,954 g/cm3 Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant * Konzentration: Nicht relevant * pH: Nicht relevant * Nicht relevant * Dampfdichte bei 20 °C: Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant * Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant * Löslichkeitseigenschaft: Sehr wasserlöslich Zersetzungstemperatur: Nicht relevant * Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur: 30 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 225 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht relevant *

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und

Nicht relevant *

Gemische:

Verbrennungswärme: Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Nicht relevant *

Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Brechungsindex:

*Enttällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 6/12

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung | Sonnenlicht | Feuchtigkeit | l |
|------------------|------------------------|-------------------|-------------------------------|------------------|---|
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Entzündungsgefahr | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend | ı |

10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren | Wasser | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige |
|-------------------------|------------------|--------------------------------------|------------------|--|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: Brillantblau FCF (CI42090/CIAcid Blue 9) (3); Ethanol (1); 2-Propanol (3); d-Limonen (3)
 - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 7/12

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung | , | Akute Toxizität | | |
|-----------------|----------------|------------------|-----------|--|
| Ethanol | LD50 oral | 6200 mg/kg | Ratte | |
| CAS: 64-17-5 | LD50 kutan | 20000 mg/kg | Kaninchen | |
| EC: 200-578-6 | LC50 Einatmung | 124,7 mg/L (4 h) | Ratte | |
| Butanon | LD50 oral | 4000 mg/kg | Ratte | |
| CAS: 78-93-3 | LD50 kutan | 6400 mg/kg | Kaninchen | |
| EC: 201-159-0 | LC50 Einatmung | 23,5 mg/L (4 h) | Ratte | |

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

| Identifizierung | | Konzentration | Art | Gattung |
|-----------------|------|--------------------|---------------------------|-------------|
| Ethanol | LC50 | 11000 mg/L (96 h) | Alburnus alburnus | Fisch |
| CAS: 64-17-5 | EC50 | 9268 mg/L (48 h) | Daphnia magna | Krustentier |
| EC: 200-578-6 | EC50 | 1450 mg/L (192 h) | Microcystis aeruginosa | Alge |
| Ethandiol | LC50 | 53000 mg/L (96 h) | Pimephales promelas | Fisch |
| CAS: 107-21-1 | EC50 | 51000 mg/L (48 h) | Daphnia magna | Krustentier |
| EC: 203-473-3 | EC50 | 24000 mg/L (168 h) | Selenastrum capricornutum | Alge |
| Butanon | LC50 | 3220 mg/L (96 h) | Pimephales promelas | Fisch |
| CAS: 78-93-3 | EC50 | 5091 mg/L (48 h) | Daphnia magna | Krustentier |
| EC: 201-159-0 | EC50 | 4300 mg/L (168 h) | Scenedesmus quadricauda | Alge |

Langzeittoxizität:

| Identifizierung | | Konzentration | Art | Gattung |
|----------------------------|------|---------------|--------------------|-------------|
| Ethanol | NOEC | 250 mg/L | Danio rerio | Fisch |
| CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6 | NOEC | 2 mg/L | Ceriodaphnia dubia | Krustentier |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

| Identifizierung | Abbaubarkeit | | Biologische Abbaubarkeit | |
|-----------------|--------------|----------------|--------------------------|----------------|
| Ethanol | BSB5 | Nicht relevant | Konzentration | 100 mg/L |
| CAS: 64-17-5 | CSB | Nicht relevant | Zeitraum | 14 Tage |
| EC: 200-578-6 | BSB/CSB | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 89 % |
| Ethandiol | BSB5 | 0,47 g O2/g | Konzentration | 100 mg/L |
| CAS: 107-21-1 | CSB | 1,29 g O2/g | Zeitraum | 14 Tage |
| EC: 203-473-3 | BSB/CSB | 0,36 | % Biologisch abgebaut | 90 % |
| Butanon | BSB5 | 2,03 g O2/g | Konzentration | Nicht relevant |
| CAS: 78-93-3 | CSB | 2,31 g O2/g | Zeitraum | 20 Tage |
| EC: 201-159-0 | BSB/CSB | 0,88 | % Biologisch abgebaut | 89 % |

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

| Identifizierung | Potenzial der biologischen Ansammlung | | |
|-----------------|---------------------------------------|---------|--|
| Ethanol | FBK | 3 | |
| CAS: 64-17-5 | POW Protokoll | -0,31 | |
| EC: 200-578-6 | Potenzial | Niedrig | |
| Ethandiol | FBK | 10 | |
| CAS: 107-21-1 | POW Protokoll | -1,36 | |
| EC: 203-473-3 | Potenzial | Niedrig | |
| Butanon | FBK | 3 | |
| CAS: 78-93-3 | POW Protokoll | 0,29 | |
| EC: 201-159-0 | Potenzial | Niedrig | |

12.4 Mobilität im Boden:

| Identifizierung | | Absorption | /Desorption | Flücht | Flüchtigkeit | |
|-----------------|---------|------------|-------------|--------|-------------------|--|
| I | Ethanol | Koc | 1 | Henry | 4,61E-1 Pa·m³/mol | |

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 8/12

| CAS: 64-17-5 | Fazit | Sehr hoch | Trockener Boden | Ja |
|---------------|-------|----------------------|-----------------|--------------------|
| EC: 200-578-6 | σ | 2,339E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden | Ja |
| Ethandiol | Koc | 0 | Henry | 1,327E-1 Pa·m³/mol |
| CAS: 107-21-1 | Fazit | Sehr hoch | Trockener Boden | Nein |
| EC: 203-473-3 | σ | 4,989E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden | Nein |
| Butanon | Koc | 30 | Henry | 5,77 Pa·m³/mol |
| CAS: 78-93-3 | Fazit | Sehr hoch | Trockener Boden | Ja |
| EC: 201-159-0 | σ | 2,396E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden | Ja |

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code | Beschreibung | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|------|--|---|
| | Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da es von der Verwendung, für die der Benutzer sie bestimmt hat, abhängt | Gefährlich |

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Sonstige Angaben:

Mengenbegrenzte Versandstücke unterliegen den Ausschlussvorschriften und damit keinen Regelungen für Gefahrgutbeförderung: Verpackung: Produkte mit Inhalt 1 I werden auf Trays in Schrumpffolie verpackt. Max. Inhalt und Bruttogewicht der Verpackungseinheit – 12 Liter und 20 Kg. In anderen Verpackungen – das Produkt unterliegt Vorschriften für Gefahrgutbeförderung

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2021, RID 2021:



14.1 UN-Nummer oder ID-UN1993

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN-ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol)

Versandbezeichnung: 14.3 Transportgefahrenklassen:

3 Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: III14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 601 Tunnelbeschränkungscode: D/E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Instrumenten:

Beschränkte Mengen: 5 L

14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 39-18:

14.1 UN-Nummer oder ID-UN1993

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 9/12



Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol)

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 3 Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: III
14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 223, 955
EMS-Codes: F-E, S-E
Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

Segregationsgruppe: Nicht relevant **14.7 Massengutbeförderung auf** Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2022:



14.1 UN-Nummer oder ID- UN1993

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol)

Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3Transportgefahrenklassen:3Etiketten:314.4Verpackungsgruppe:III

14.5 Umweltgefahren : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Ethanol.

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Ethanol (Produktart 1, 2, 4, 6)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

| | Bestandteil |
|--------------------------|-------------|
| < 5 % Anionische Tenside | |
| Duftstoffe | |

Allergene Düfte: d-Limonen (LIMONENE).

Seveso III:

| Abschni | Beschreibung | Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse | Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse |
|---------|---------------------------|--|---|
| P5c | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN | 5000 | 50000 |

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 10/12

Dürfen nicht verwendet werden:

- —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- -in Scherzspielen;
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBI. I S 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBI. I S 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBI. I S 3115)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967)

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV). "Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175)"

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (RGRI I S. 3146)

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3):

· Entfernte Stoffe

Denatoniumbenzoat (3734-33-6)

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 11/12

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Lig. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral).

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Flam. Liq. 3: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 LC50: tödliche Konzentration 50 EC50: 50 % Effekt-Konzentration

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

WGK: Wassergefährdungsklasse

Sonstige Angaben:

Klassifizierung - Berechnungsmethode basierend auf dem Inhalt der einzelnen Stoffe und die physikalisch-chemischen Eigenschaft durchgeführt Kennzeichnung der Zündtemperatur.

Sicherheitsdatenblatt Nr C-10

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt am: 09.11.2015 Revision: 08.06.2022 Fassung: 7.1 (a ersetzen 6) Seite 12/12